

29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Suppan, Dr. Scrinzi und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Zulagen an Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ oder des besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ (Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970) (1/A)

Am 29. April 1970 haben die Abgeordneten Suppan, Dr. Scrinzi und Genossen den obgenannten Antrag mit folgender Begründung im Nationalrat eingebracht:

Seit 1958 erhalten die Träger der goldenen und der silbernen Tapferkeitsmedaillen aus dem Ersten Weltkrieg auf Grund bundesgesetzlicher Regelung eine monatliche Zulage (Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz). Auf Grund einer Novelle vom 23. November 1966 gebührt den Trägern des Maria-Theresien-Ordens ein Ehrensold. Die zweite Republik hat somit grundsätzlich wie viele andere europäische Staaten, den auf Grund von Tapferkeit im Rahmen der altösterreichischen Armee ausgezeichneten Soldaten sichtbare Anerkennung gezollt.

In den Kärntner Freiheitskämpfen 1918/19 haben Angehörige der altösterreichischen Armee aber auch viele Freiwillige die auf Kärntner Gebiet vorgedrungenen Einheiten der neugebildeten südslawischen Armee durch militärische Aktionen aufgehalten und zurückgedrängt. Durch die harten und wechselvollen Kämpfe, die gegen den Willen zentraler Stellen der neu errichteten Republik geführt wurden, gelang es, die Weltöffentlichkeit auf den Freiheitswillen des Kärntner Volkes und seinen Willen, bei Österreich zu verbleiben, aufmerksam zu machen und damit die Grundlagen für die erfolgreiche, demokratische Volksabstimmung des Jahres 1920 zu schaffen. Die Kärntner Abwehrkämpfer haben in einer fast hoffnungslosen Situation nach dem Zusammenbruch des alten Vaterlandes unter Einsatz ihres Lebens die Einheit ihres Landes

verteidigt und damit den derzeitigen territorialen Bereich der Republik gesichert und erhalten. Sie haben entgegen bestehenden Befehlen erfolgreich gehandelt, ein Umstand, der in der altösterreichischen Armee Grund für eine Verleihung des Maria-Theresien-Ordens gewesen wäre.

In Anerkennung des Einsatzes der Abwehrkämpfer hat das Land Kärnten zum bleibenden Gedächtnis an die Kämpfe zur Abwehr der südslawischen Einbrüche und in die Bewahrung der Freiheit Kärntens das Kärntner Kreuz gestiftet. Die diesbezüglichen Statuten wurden mit Verordnung am 4. November 1919 vom Kärntner Landesrat genehmigt, sie sahen ein allgemeines und ein besonderes Kärntner Kreuz sowohl für Tapferkeit, als auch für Verdienste vor. Das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ wurde jenen verliehen, die an einem Gefecht teilgenommen haben oder durch feindliche Einwirkung verwundet wurden. Das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ wurde über Antrag für hervorragende Tapferkeit oder ausgezeichnete Führung der Kampftruppe im Gefecht verliehen.

Das Recht der Zuerkennung oblag dem Landesbefehlshaber über Vorschlag einer Kommission bzw. dem Landesverweser. Die Berechtigung zum Tragen des Kärntner Kreuzes wurde im Tagesbefehl des Landesbefehlshabers, des besonderen Kärntner Kreuzes noch zusätzlich im Amtsorgan der Kärntner Landesregierung verlaublich. Im Kärntner Landesarchiv erliegen somit eindeutige Unterlagen über die Träger des Kärntner Kreuzes. Mit der Zuerkennung des Kärntner Kreuzes erfolgte gleichzeitig die Ausgabe einer Legitimationskarte.

Die am 10. Oktober 1970 bevorstehende 50-Jahr-Feier der Kärntner Volksabstimmung gibt nun Anlaß, den noch überlebenden Trägern des Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ seitens des Bundesvolkes zum Ausdruck zu bringen, daß

ihr Einsatz für die Erhaltung des Gebietes der Republik unvergessen bleibt und eine sichtbare Würdigung erfährt.

Die Zahl der Träger der beiden Kärntner Kreuze für Tapferkeit, die zu 90% ein Lebensalter von 70 Jahren erreicht haben, betrug am 1. Mai 1968 rund 1500. Diese Zahl dürfte seit diesem Zeitpunkt durch die vielen Todesfälle unter den Abwehrkämpfern geringer geworden sein. Unter Zugrundelegung der Zulagen gemäß § 3 Abs. 3 würde der jährliche Aufwand rund 1,5 Millionen Schilling nicht übersteigen und in den kommenden Jahren auf Grund der Altersschichtung ständig absinken.

Im Hinblick darauf, daß die bereits im Hause vorliegende Novelle zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz für das Jahr 1970 einen Mehraufwand von 8 Millionen Schilling erfordert, erscheint der für eine Bedeckung des Gesetzentwurfes erforderliche Betrag von 1,5 Millionen Schilling, besonders im Hinblick auf die bevorstehende 50-Jahr-Feier der Kärntner Volksabstimmung nicht als ins Gewicht fallend. Umso mehr, als seitens des Bundes aus diesem Grunde Bereitschaft zu Jubiläumsgaben im Rahmen der verschiedenen Ressorts erwartet werden können. Die auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes aufzuwendenden Mittel werden zweifellos die einzigen sein, die unmittelbar jenen zugute kommen, die die realen Voraussetzungen durch Einsatz ihres Lebens dafür geschaffen haben, daß der 10. Oktober 1970 überhaupt gefeiert werden kann.

Die Kompetenz des Bundes bzw. des Bundesministeriums für Landesverteidigung kann aus folgenden Gründen nicht in Zweifel gezogen werden:

- a) Die Anspruchsberechtigten haben für die Erhaltung des Territoriums der Republik Österreich freiwillig ihr Leben eingesetzt.
- b) Der vorliegende Antrag trägt zur Pflege der Wehrbereitschaft unserer Jugend bei, der damit deutlich vor Augen geführt wird, daß der Einsatz für die Unversehrtheit des Staatsgebietes, wenn auch reichlich

spät, Anerkennung durch die Volksvertretung findet, und schließlich

- c) die Erhaltung der Unversehrtheit des Staatsgebietes ist auf Grund der Bundesverfassung Bundessache und damit in weiterer Folge alle weiteren Maßnahmen, die in Zusammenhang damit stehen.

Die meritorischen Bestimmungen des Gesetzes decken sich im wesentlichen mit dem derzeitigen Inhalt des Tapferkeitsmedaillenzulagengesetzes, sodaß für ihren Vollzug hinreichend Erfahrungen bestehen. Außer der erstmaligen Erfassung der Zulagenempfänger ergibt sich bei der Durchführung des Gesetzes keine wesentliche Ausweitung des Verwaltungsaufwandes. Für die finanzielle Bedeckung wäre gleich wie für die Novelle zum Tapferkeitsmedaillenzulagengesetz im Bundesfinanzgesetz 1970 Vorsorge zu treffen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. Mai 1970 der Vorberatung unterzogen. Dieser Sitzung wohnten Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch und Bundesminister für Landesverteidigung Freihöfer bei. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Lukas, Suppan, Troll und DDr. Pittermann sowie die Bundesminister Dr. Androsch und Freihöfer. Abgeordneter Lukas erklärte den Beitritt seiner Fraktion zum Initiativantrag, brachte aber zum § 8 des Gesetzentwurfes einen Abänderungsantrag ein und verwies auf Mängel im Gesetzestext. Zum Zwecke der Berichtigung bzw. Verbesserung des Gesetzestextes wurde die Sitzung kurz unterbrochen und sodann auf Antrag des Berichterstatters mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des begedruckten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 26. Mai 1970

Machunze
Berichterstatter

Weikhart
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Gewährung von Zulagen an die
Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes
für „Tapferkeit“ oder des besonderen
Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“
(Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen, denen gemäß den Statuten für das anlässlich der Kärntner Freiheitskämpfe 1918/19 als Erinnerungszeichen gestiftete Kärntner Kreuz vom 4. November 1919 das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ oder das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ verliehen wurde, haben, sofern sie die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf eine Zulage.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben keinen Anspruch auf Zulagen, wenn sie wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt worden sind, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt worden ist oder die Rechtsfolgen endgültig nachgesehen sind.

§ 2. (1) Die Zulagen sind auf Antrag zu gewähren.

(2) Personen mit dem Wohnsitz im Inland haben den Antrag beim Bundesministerium für Landesverteidigung, Personen mit dem Wohnsitz im Ausland bei der nach ihrem Wohnsitz zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde einzubringen. Hierbei ist die Verleihung des allgemeinen oder besonderen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ glaubhaft zu machen.

(3) Über die Anträge gemäß Abs. 2 entscheidet der Bundesminister für Landesverteidigung.

§ 3. (1) Die Zulagen gebühren ab 1. Jänner 1970 monatlich den im § 1 genannten Personen, die den Antrag gemäß § 2 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 1970 eingebracht haben.

(2) Personen, die den Antrag gemäß § 2 Abs. 2 erst nach dem 31. Dezember 1970 einbringen, gebührt die Zulage ab dem auf den Zeitpunkt

der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Einbringungstag auf einen Monatsersten fällt, ab diesem.

(3) Gegen die Versäumung der im Abs. 1 lit. a genannten Frist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Aufhören des Hindernisses gestellt werden.

(4) Die Höhe der Zulage beträgt

- a) für das besondere Kärntner Kreuz der „Tapferkeit“ 150 S,
- b) für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“ 75 S.

§ 4. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Eingaben, Beilagen und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.

§ 5. (1) Die Zulagen nach diesem Bundesgesetz sind der Exekution gänzlich entzogen.

(2) Sofern Leistungen nach anderen Bundesgesetzen von der Höhe des Einkommens des Berechtigten abhängig oder auf die Leistungen Bezüge aus öffentlichen Mitteln anzurechnen sind, bleiben die Zulagen nach diesem Bundesgesetz bei der Ermittlung der Höhe des Einkommens und bei der Festsetzung der Leistungen außer Betracht.

§ 6. (1) Der Anspruch auf diese Zulage erlischt:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen die Zulagen gewährt wurden, im Zeitpunkt der Gewährung nicht gegeben waren,
- b) wenn der Anspruchsberechtigte die Österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
- c) wenn der Anspruchsberechtigte wegen eines Verbrechens zur Strafe des schweren Kerkers rechtskräftig verurteilt wird. Wird die Verurteilung getilgt oder werden die

Rechtsfolgen endgültig nachgesehen, so lebt der Anspruch mit den auf den Zeitpunkt der Tilgung oder Nachsicht der Rechtsfolgen nächstfolgenden Monatsersten, oder, wenn dieser Zeitpunkt auf einen Monatsersten fällt, mit diesem Tag wieder auf.

(2) Auf die Zulagen kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht kann widerrufen werden; dem Widerruf kommt keine rückwirkende Kraft hinzu.

§ 7. (1) Die Zulagen sind halbjährlich im vorhinein, und zwar in den Monaten Jänner und Juli jedes Jahres, auszuzahlen.

(2) Im Falle eines Ablebens eines Anspruchsberechtigten sind jene nach Abs. 1 ausbezahlten Zulagen, die auf die Monate des Auszahlungszeitraumes nach dem Ableben entfallen, nicht zurückzuzahlen.

§ 8. Der durch dieses Bundesgesetz erforderliche Mehraufwand für das Jahr 1970 in der voraussichtlichen Höhe von 1.500.000 S ist bei dem Ansatz 1/40107 „Aufwandskredite (Gesetzliche Verpflichtungen)“ des Bundesfinanzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 1/1970, zu verrechnen und durch Einsparungen bei dem Ansatz 1/40108 „Aufwandskredite“ des Bundesfinanzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 1/1970, zu bedecken.

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 5 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, im übrigen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.